

Versorgungsrücklagegesetz - Umsetzung in den Ländern
Stand: 30. Juni 2003



Bundesland		Beirat / Verwaltung	Besonderheiten, Anlagepolitik
Baden-Württemberg	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 15. Dezember 1998	Federführung: Finanzministerium Vertreter des DGB-Landesbezirks im Beirat zu Versorgungsrücklagen: Jürgen Borstendorfer	Das Sondervermögen soll sicherheits- und ertragsorientiert angelegt werden. Dabei können bis zu 50 Prozent in Aktien angelegt werden (Anlagerichtlinien regeln Näheres – Anlage 1).
Bayern	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen vom 26. Juli 1999	Die Verwaltung erfolgt durch das Staatsministerium für Finanzen. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Finanzministeriums, ein Vertreter des Arbeitsministeriums und ein Vertreter des Frauen- und Gesundheitsministeriums sowie der Beamtenbund, der Bayerische Richterbund und der DGB an. Bei Stimmengleichheit im Beirat entscheidet der Vorsitzende.	Anlagekriterien nach größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität durch das Finanzministerium, das das Nähere geregelt hat.
Berlin	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 6. Oktober 1999		Anlage in Schuldverschreibungen des Bundes beziehungsweise der Länder oder vergleichbarer Papiere. Durchführung durch die Landeszentralbank Berlin-Brandenburg.
Brandenburg	Gesetz über Versorgungsrücklagen vom 25. Juni 1999	Verwaltung durch Finanzministerium. Anlage bei der Landesinvestitionsbank. Beirat: Jeweils zwei Vertreter von DBB und DGB plus ein Vertreter Deutscher Richterbund	Anlage in handelbaren Wertpapieren und sonstigen Anlagen zu marktüblichen Bedingungen und ertragsorientiert. Näheres regeln Anlagerichtlinien des Finanzministeriums.

Bremen	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 30. März 1999	Verwaltung durch die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Bremen Sechsköpfiger Beirat, paritätisch besetzt. Auf der Arbeitnehmerseite DGB, DBB und Verein Bremischer Rechts- und Staatsanwälte.	Das Sondervermögen wird in verbrieften Forderungen zu marktüblichen Bedingungen angelegt. Ich verweise auf Paragraph 1807 Absatz 2 bis 5 BGB (Mündelgeld).
Hamburg	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 30. November 1999		Der Rücklage werden auch die Mittel zugeführt, die sich aus dem Liquiditätsgewinn aus der Verbeamtung der zuvor 1100 angestellten Lehrer ergibt (jährlich etwa zehn Millionen DM) (Anlagepolitik entsprechend dem Versicherungsaufsichtsgesetz). Das Nähere wird in den Anlagerichtlinien des Finanzsenators geregelt.
Hessen	Hessisches Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998	Bei dem Sondervermögen des Landes ist ein Beirat gebildet, der aus fünf Mitgliedern, die vom Hessischen Finanzministerium berufen werden, besteht. Außerdem gehören dem Beirat je ein DGB-, ein DBB- und ein Vertreter des Richterbundes an. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre.	Anlage zu marktüblichen Bedingungen in Schulscheindarlehen oder Wertpapieren des Bundes, des Landes oder anderer Bundesländer oder auch der in der dritten Stufe der EU teilnehmenden Staaten sowie in öffentlichen Pfandbriefen.
Mecklenburg-Vorpommern	Versorgungsrücklagengesetz vom 22. November 1999		Verwaltung der Mittel treuhänderisch durch die Landeszentralbank Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern – Schleswig-Holstein. Anlage zu handelbaren Schulverschreibungen der Länder und des Bundes. Anlagerichtlinien durch das Finanzministerium sind erlassen.
Niedersachsen	Niedersächsisches Versorgungsrücklagegesetz vom 16. November 1999	Errichtung eines Anlage-Ausschusses sowie eines Beirats, in dem das Finanzministerium und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vertreten sind. Vertreter des DGB-Landesbezirks im Beirat: Hans Lehnert	Anlage in Schulscheindarlehen oder in handelbaren Schulverschreibungen anderer Länder und des Bundes einschließlich seines Sondervermögens und der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaft- und Währungsunion

		Überprüfung auf Zulässigkeit durch Musterverfahren, Az. 6 A 787/00	zu marktüblichen Bedingungen. Das Nähere regelt das Finanzministerium in allgemeinen Anlagerichtlinien.
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in NRW vom 20. April 1999	Ähnlich Bund, ohne Beirat	Anlage des Sondervermögens durch das Finanzministerium zu marktüblichen Konditionen in Schuldverschreibungen der Anleihen des Landes, anderer Bundesländer und des Bundes und EU-Staaten der dritten Stufe. Anlagerichtlinien sind erlassen.
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Durchführung des Paragraphen 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1999	Das Gesetz ist detaillierter als andere Länder-Gesetze und rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Bei einer günstigen Finanzentwicklung kann das Land weitere Mittel der Versorgungsrücklage zuführen.	Die Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz erwirbt mit den Mitteln Schuldverschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz zu marktrechtlichen Konditionen, die das Land zum Nennwert zurückzunehmen hat. Ausnahmsweise sind auch Abweichungen möglich.
Saarland	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland vom 23. Juni 1999	Verwaltung des Sondervermögens durch die Landeshauptkasse des Saarlandes Sechsköpfiger Beirat sowie drei Mitglieder, die aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen werden. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Vertreter des DGB-Landesbezirks im Beirat: Klaus Kessler (GEW)	Verwaltung durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen. Die Schuldscheine und die jeweiligen Zinserträge sind bei Fälligkeit dem Verwahrkonto des Sondervermögens gutzuschreiben.
Sachsen	Gesetz über Versorgungsrücklagen und zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen vom 17. Februar 1999		Anlage in Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen des Freistaates Sachsen, soweit in den Anlagerichtlinien nichts anderes bestimmt ist.
Sachsen-Anhalt	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 21. Dezember 1998	Ähnlich Bund	Verwaltung durch das Finanzministerium. Anlage in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder und des Bundes zu marktüblichen Bedingungen. Das Ministerium erlässt Anlage-

			richtlinien.
Schleswig-Holstein	Gesetz über eine Versorgungsrücklage vom 18. Mai 1999	Zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten und Versorgungsempfänger ist ein paritätischer Beirat vorgesehen, der bei allen wichtigen Fragen mitwirken soll (§ 11).	Verwaltung des Sondervermögens durch das Ministerium für Finanzen und Energie. Dieses hat die Landeszentralbank in Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern – Schleswig-Holstein zur Anlage ermächtigt. Anlage in handelbaren Schuldverschreibungen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes und Teilnehmer der dritten Stufe der EU-Währungsunion.
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" vom 7. Juli 1999	Zusätzliche Zuführungen aufgrund von Mehreinnahmen sind möglich. Jedoch liegen keine Erkenntnisse, ob sie erfolgt sind, vor.	Das Sondervermögen (Thüringer Pensionsfonds) wird durch das Finanzministerium verwaltet. Es ist mündelsicher im Sinne von Paragraph 1807 BGB zu marktgerechten Bedingungen anzulegen.